



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8270-029581

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin fordert die Abschaffung der beitragsfreien Familien-Krankenversicherung. Zur Begründung führt die Petentin aus, die beitragsfreie Familien-Krankenversicherung benachteilige alle doppelt zahlenden berufstätigen Ehepaare bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften. Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen, sollte – ähnlich wie bei geringfügig Beschäftigten (sog. Minijobbern) – der Arbeitgeber ein Pauschalbetrag von 13 Prozent für die Krankenversicherung entrichten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte der Petentin um Veröffentlichung ihrer Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 53 Mitzeichnungen und 56 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung mehrerer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit abgegebener Stellungnahmen wie folgt zusammenfassen:

Die geltenden Regelungen zur Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bezeichnen einen Ausgleich familiärer Belastungen. Diese sind unter anderem darin begründet, dass Ehegatten einander kraft Gesetzes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Krankenversicherungsschutz, den die erwerbstätige Ehegattin oder der erwerbstätige Ehegatte sicherzustellen hat. Durch die Einbeziehung in die Familienversicherung wird die Erfüllung dieser gesetzlichen Unterhaltpflicht



erleichtert, indem die Mitglieder der GKV für den Krankheitsschutz ihrer unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder keine zusätzlichen Beiträge leisten müssen.

Dem Ziel des familiären Lastenausgleichs würde es widersprechen, bei demjenigen Ehegatten, dessen Einkommen unterhalb der in der Familienversicherung geltenden Gesamteinkommensgrenze (im Jahr 2025: 535 Euro monatlich) liegt, und der bzw. die somit unterhaltsbedürftig ist, nach der Art der von ihm/ihr erzielten Einnahmen zu differenzieren. Die Regelung bewirkt daher entgegen der Auffassung der Petentin eine Gleichbehandlung von nicht hauptberuflich selbständigen Ehegatten.

Der von der Petentin gezogene Vergleich zwischen Familienversicherten und sog. Minijobbern, für die der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung zu leisten hat, trägt nicht. Eine geringfügige Beschäftigung begründet keine Mitgliedschaft in der GKV und führt daher nicht zu Leistungsansprüchen. Vielmehr dient der pauschale Beitrag für Minijobber dazu, diese Beschäftigungsvariante für Arbeitgeber nicht finanziell attraktiver zu machen als ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.